

**Per Mail**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

zHd. Herrn DI Holzer

Stubenbastei 5
A-1010 Wien

Wien, 27. Sep. 2007

Stellungnahme der UFH Gesellschaften zum Begutachtungsentwurf AWG-Novelle Batterien und zur Batterieverordnung / BMLFUW-UW.2.1.6/0077-VI/2/2007

Sehr geehrter Herr DI Holzer!

Mit Schreiben vom 6.8.2007, der UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH sowie der UFH Altlampen Systembetreiber GmbH (im Folgenden „UFH Gesellschaften“) zugegangen am 14.8.2007, erhielten wir den Entwurf der AWG-Novelle Batterien sowie der Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Batterien und Akkumulatoren (BatterienVO) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 28.9.2007.

Die UFH Gesellschaften – als Betreiber von Sammel- und Verwertungssystemen gemäß § 29 AWG 2002 für Elektroaltgeräte – geben binnen offener Frist folgende Stellungnahme ab:

1. Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems § 17 Abs 3 BatterienVO

§ 17 Abs 3 BatterienVO regelt u.a. bestimmte Grundsätze, die die Sammel- und Verwertungssysteme bei ihrer Tarifgestaltung zu berücksichtigen haben. In Z 1 dieser Bestimmung ist festgehalten, dass Sammel- und Verwertungssysteme allgemein gültige Tarife bezogen auf eine Sammel- und Behandlungskategorie oder, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, bezogen auf Gruppen von Batterien oder Akkumulatoren, die hinsichtlich der Anforderungen an die Sammlung und Behandlung vergleichbar sind (Batteriegruppen-Tarifkategorien), vorzusehen sind.

Abgesehen davon, dass weder die genannte Bestimmung noch die Erläuternden Bemerkungen den Begriff der sachlichen Rechtfertigung näher konkretisieren bzw. definieren, liegt die sachliche Rechtfertigung für Kostenunterschiede in allfälligen Unterkategorien aus unserer Sicht im Wettbewerb. Preisunterschiede sind für einen funktionierenden Wettbewerb zwingend notwendig. Müssten alle Batterien



Systeme einen einheitlichen Tarif am Markt anbieten, würde das – im Werben um Systemteilnehmer – zu einem harten Preiskampf führen. Dies hätte zur Folge, dass es auf Seiten der Entsorger zu enormen Einsparungen kommen muss, die wiederum zu Lasten einer sicheren Entsorgungsqualität gehen.

Einheitliche Tarife je Sammel- und Behandlungskategorie würden dazu führen, dass das preisgünstigste Batterien System sich am Markt behaupten wird. Eine einheitliche Tarifstruktur bzw. die daraus folgende Preisangleichung bei den Tarifen der Batterien Systeme würde einen Wettbewerb verhindern und zwingend zu einem monopolistischen Markt führen. Für Hersteller und letztendlich Konsumenten soll jedoch im Bereich der Batterienentsorgung Wettbewerb – im Sinne einer qualitativ hochwertigen Sammlung, Behandlung und Verwertung – entstehen.

Darüber hinaus muss bereits aufgrund der Bestimmungen des AWG 2002 die Kostendeckung in den einzelnen Sammel- und Behandlungskategorien – damit auch in allfälligen Unterkategorien - gesichert sein.

Sofern das BMLFUW davon ausgeht, dass nur unterschiedliche technische Anforderungen im Bereich der Behandlung oder des Transports und Unterschiede im Bereich der Administration eine unterschiedliche Tarifhöhe für verschiedene Batterienuntergruppen einer Sammel- und Behandlungskategorie rechtfertigen können, ist dazu festzuhalten, dass dies aus folgenden – verfassungsrechtlichen – Erwägungen nicht haltbar ist. Im Sinn einer verfassungskonformen Interpretation muss auch die Motivation des Wettbewerbs eine sachliche Rechtfertigung iSd § 17 Abs 3 Z 1 BatterienVO bilden können.

Ein Verbot, einen günstigeren Tarif für eine Untergruppe aus rein wettbewerblichen Gründen anzubieten, greift zweifellos in den Schutzbereich des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Erwerbsausübungsfreiheit ein. Die Festlegung von Preisen für angebotene Leistungen zählt nach der Rechtsprechung des VfGH zum Kern unternehmerischer Betätigung (VfSlg 12.390/1990). Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH sind Beschränkungen der Erwerbsausübungsfreiheit nur zulässig, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind:

- Eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit ist jedenfalls nur zulässig, wenn der Gesetzgeber mit der Beschränkung ein Ziel verfolgt, das im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein bloßer Konkurrenzschutz liegt für sich alleine jedenfalls nicht im öffentlichen Interesse (zB VfSlg 15.700/1999).
- Das vom Gesetzgeber angewendete Mittel muss zur Verfolgung des angestrebten, im öffentlichen Interesse liegenden Ziels tauglich sein.
- Unter allen geeigneten Mitteln muss das vom Gesetzgeber gewählte Mittel das gelindeste sein, d.h. jenes, das die Grundrechtsposition so wenig wie möglich einschränkt.
- Zwischen dem öffentlichen Interesse und der durch den Eingriff verkürzten Grundrechtsposition muss eine angemessene Relation bestehen. Eingriffe



in die Erwerbsfreiheit müssen bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht den ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein.

Aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt sich, dass diese Regelung zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs der Sammel- und Verwerbungssysteme erforderlich sei, und dass bei der Tarifkalkulation keine unsachlichen Differenzierungen erfolgen dürfen und das Umlageprinzip anzuwenden sei.

Da das bloße Ziel des Konkurrenzschutzes für sich alleine kein den Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit rechtfertigendes öffentliches Interesse bilden kann, soll die Tarifregelung offenbar primär mit dem Erfordernis der Kostendeckung für die vom Batterien System zu übernehmenden Leistungen gerechtfertigt werden.

Das zweifellos im öffentlichen Interesse gelegene Ziel einer kostendeckenden Tarifbildung kann die Vorgaben jedoch nicht zur Gänze rechtfertigen: Die Vorgaben für die Tarifkalkulation verbieten einen niedrigeren als den zur langfristigen Sicherstellung der Sammlung und Behandlung von Batterien erforderlichen Tarif nämlich auf allen Ebenen. Nicht nur auf der höheren Ebene der Sammel- und Behandlungskategorien, sondern auch auf einer allfälligen niedrigeren Ebene einer Untergruppe muss der Tarif den tatsächlich erwarteten Kosten entsprechen und darf diese nicht unterschreiten. Dieses Verbot bewirkt, dass ein Wettbewerb zwischen den Batterien Systemen über den Weg eines besonderen Tarifschemas überhaupt ausgeschlossen wird.

Da die Vorgabe eines kostendeckenden Tarifs bereits aber auf Ebene der Sammel- und Behandlungskategorien gilt, ist eine Tarifregelung auf Ebene der Batterienuntergruppen als überschießend (und daher als nicht adäquat) zu qualifizieren, weil der Schutz der öffentlichen Interessen bereits durch die Preisregelung auf der Ebene der Sammel- und Behandlungskategorien hinreichend sichergestellt ist.

Die genannte Regelung hat damit die Wirkung, dass ein Batterien System überhaupt daran gehindert wird, ein ausschließlich wettbewerblich motiviertes Tarifschema einzuführen. Das Verbot eines Tarifs für Batterienuntergruppen unter den erwarteten Sammel- und Behandlungskosten ist auch nicht nur auf unlauteres und wettbewerbswidriges Verhalten beschränkt, sondern erfasst jede tarifmäßige Disposition.

Da somit ein Verbot einer rein wettbewerblich motivierten Tarifbildung auf Ebene der Batterienuntergruppen eine Verletzung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit bewirken würde, muss sich aus einer verfassungskonformen Interpretation der Regelungen ergeben, dass – sofern die Kostendeckung auf Ebene der Sammel- und Behandlungskategorien gewährleistet ist – auch eine rein wettbewerblich motivierte Tarifbildung auf Ebene der Batterienuntergruppen zulässig ist.

Aufgrund des Gleichheitssatzes sind gesetzliche Regelungen am Maßstab der sachlichen Rechtfertigung zu prüfen (allgemeines Sachlichkeitssatz).



Sollte sich aus der genannten Regelung tatsächlich das Erfordernis ergeben, einen eigenständigen Tarif für eine Untergruppe mit unterschiedlichen technischen Anforderungen im Bereich der Behandlung oder des Transportes oder mit Unterschieden im Bereich der Administration zu rechtfertigen, bestehen gegen eine solche Regelung folgende Bedenken:

- Aus dem Umlageprinzip ergibt sich zwingend, dass zwischen den in Verkehr gesetzten Batterien und den als Abfall anfallenden Altbatterien keinerlei Zusammenhang besteht. Die in einem Zeitraum als Abfall anfallenden Batterien einer Sammel- und Behandlungskategorie werden immer eine andere Zusammensetzung als die im selben Zeitraum in Verkehr gebrachten Batterien aufweisen. Die Sammel- und Behandlungskosten für aktuell in Verkehr gebrachte Batterien sind daher jedenfalls nicht mit den Sammel- und Behandlungskosten für die als Abfall anfallenden Altbatterien ident. Es ist daher ausgeschlossen, einen höheren oder niedrigeren Tarif für bestimmte Batterienuntergruppen mit höheren oder niedrigeren Kosten für die Sammlung und Behandlung dieser Batterien zu rechtfertigen. Die gesammelte Masse an Altbatterien einer Sammel- und Behandlungskategorie hat mit der in Verkehr gebrachten Masse von Batterien einer Sammel- und Behandlungskategorie nichts zu tun.
- Dem BMLFUW wird aus den bisherigen Erfahrungen im EAG-Bereich bekannt sein, dass die in einer Sammel- und Behandlungskategorie zusammengefassten Batterien sehr unterschiedliche Sammlungs- und Behandlungskosten verursachen werden. Sofern das BMLFUW bezogen auf die genannte Regelung die Auffassung vertritt, die Einführung unterschiedlicher Tarife für unterschiedliche Batterienuntergruppen sei bei Nachweis von Unterschieden in den Kosten für die Sammlung und Behandlung dieser Batterienuntergruppen zwar möglich, offenbar aber nicht verpflichtend, wäre es offenbar nicht erforderlich einen höheren Tarif für eine bestimmte Untergruppe einzuführen, auch wenn diese Untergruppe einer Sammel- und Behandlungskategorie deutlich höhere Kosten bei der Sammlung und Behandlung verursacht.

Es erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt, wenn diese Regelung für ein Tarifschema, das unterschiedliche Tarife für unterschiedliche Batterienuntergruppen vorsieht, einen Nachweis für den Zusammenhang zwischen der Art des Batterie und den Kosten für die Sammlung und Behandlung verlangt, im Fall eines einheitlichen Tarifs aber nicht fordert, dass die unterschiedlichen Batterien einer Sammel- und Behandlungskategorie einen ähnlich hohen Aufwand für ihre Sammlung und Behandlung verursachen. Der Gesetzgeber kann nicht gleichzeitig auf der höheren Ebene der Sammel- und Behandlungskategorien Ungleichbehandlungen akzeptieren und auf der unteren Ebene der Batterienuntergruppen Gleichbehandlung einfordern.



Aufgrund des Umlageprinzips und aufgrund der vom Gesetzgeber ganz offenbar akzeptierten tarifmäßigen Ungleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Batterienuntergruppen einer Sammel- und Behandlungskategorie erscheint es uns sachlich nicht gerechtfertigt, wenn das BMLFUW für Batterienuntergruppen den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen der Art einer Batterie und den für die Sammlung und Behandlung anfallenden Kosten verlangt. Mit einer solchen Auffassung würde dem § 17 Abs 3 BatterienVO ein sachlich nicht gerechtfertigter und damit gleichheitswidriger Inhalt unterstellt. Verfassungskonform interpretiert muss daher auch aus diesem Grund ein rein wettbewerblich motiviertes Tarifschema zulässig sein.

Wir ersuchen daher, die genannte Regelung zu streichen, da sie uns aus den oben dargelegten Argumenten verfassungsrechtlich bedenklich erscheint und darüber hinaus bereits aufgrund der Bestimmungen des AWG 2002 die Kostendeckung in den einzelnen Sammel- und Behandlungskategorien und damit auch in allfälligen Unterkategorien gesichert sein muss. Diese Bestimmung ist vollkommen ausreichend, wie sich dies auch aus der bisherigen Praxis im EAG Bereich gezeigt hat.

2. Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems § 17 Abs 5 BatterienVO

§ 17 BatterienVO regelt die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems. Abs 5 dieser Bestimmung sieht vor, dass Sammel- und Verwertungssysteme als Voraussetzung für den Betrieb ihres Systems jährlich nachzuweisen haben, dass entweder

1. Ein Massenanteil von mindestens 5% der jährlich insgesamt in Verkehr gesetzten Batterien oder Akkumulatoren der jeweiligen Sammel- und Behandlungskategorie oder
2. Ein Massenanteil von mindestens 8% an jährlich in Verkehr gesetzten Batterien und Akkumulatoren, der sich durch Summierung der Massenanteile der einzelnen Sammel- und Behandlungskategorien, ergibt, erreicht wird.

Die UFH Gesellschaften sind genehmigte und operativ tätige Sammel- und Verwertungssysteme für Elektroaltgeräte. Da auch die in Elektrogeräte eingebauten Batterien unter die BatterienVO fallen und dementsprechend zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen sind, möchten die UFH Gesellschaften ihren Kunden die Möglichkeit bieten, möglichst einfach auch ihre Verpflichtungen nach der BatterienVO an die UFH Gesellschaften zu überbinden. Das UFH wird daher einen Systemgenehmigungsantrag nach § 29 AWG 2002 stellen. Nach von uns erstellten Berechnungen ist es allerdings fraglich, ob die in § 17 Abs 5 BatterienVO genannten Massenanteile in den jeweiligen Sammel- und Behandlungskategorien von den UFH Gesellschaften als noch zu genehmigendes Batteriensystem tatsächlich erreicht werden können.



Das UFH geht von einer Gesamtmasse der in Verkehr gesetzten Gerätebatterien iHv. rd. 3.500 t/a aus. Aus dem Bereich der eingebauten Batterien rechnet das UFH aufgrund der bestehenden Kundenstruktur mit einer Masse von rd. 100 t/a. Dies entspricht einem Marktanteil von rd. 2,8%. Die in § 17 Abs 5 BatterienVO vorgesehene 5% Hürde würde daher eventuell nicht erreicht werden.

Um unseren Kunden dennoch eine möglichst einfache Abwicklung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO und der BatterienVO anbieten zu können schlagen wir eine Ausnahmeregelung von den Verpflichtungen des § 17 Abs 5 BatterieVO für vom BMLFUW genehmigte und operativ tätige Sammel- und Verwertungssysteme für Elektroaltgeräte wie folgt vor:

§ 17

...

(6) Von den Bestimmungen des Abs 5 sind jene Sammel- und Verwertungssysteme ausgenommen, die auch als Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 29 AWG 2002 rechtskräftig genehmigt und operativ tätig sind.

Die in den Erläuterungen erwähnte „Bestandsicherheit“ die durch § 17 Abs 5 BatterienVO erreicht werden soll, wird u.E. durch eine Ausnahmeregelung für EAG-Systeme nicht gefährdet, da die Hersteller sicherlich sehr stark daran interessiert sein werden, ihre Verpflichtungen nach der EAG-VO und der BatterienVO möglichst einfach durch Teilnahme an einem System zu erfüllen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bestandsicherheit eines Batterien-Systems sehr stark an die Bestandsicherheit des EAG-Systems gekoppelt ist, und für dieses wird die Bestandsicherheit bereits durch § 16 Abs 5 EAG-VO (jährlicher Nachweis der Mindestmassenanteile) erbracht.

Können die Nachweise nach der EAG-VO nicht erbracht werden, hat der BMLFUW nach § 16 Abs 5 EAG-VO dem System, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Systemgenehmigung mit Ablauf des laufenden Kalenderquartals entsprechend einzuschränken oder zu entziehen. Diesfalls würde auch die Grundlage für eine allfällig eingefügte Ausnahmeregelung zu § 17 Abs 5 BatterienVO (genehmigtes und operativ tätiges EAG-System) wegfallen und müsste lediglich in diesem Fall auf den Nachweis der Massenanteile nach § 17 Abs 5 BatterienVO für den Weiterbestand des Batterien-Systems abgestellt werden.

3. Meldung der eigenen Sammelleistungen der Sammel- und Verwertungssysteme

§ 18 Abs 3 BatterienVO regelt die Meldung der eigenen Sammelleistungen eines Batterien Systems an die Koordinierungsstelle. U.a. sieht Z 5 der Bestimmung vor, dass der Koordinierungsstelle das genaue Datum der Abholung zu melden ist. Dazu ist festzuhalten, dass es ein sehr hoher administrativer Aufwand für ein Batterien System wäre, wenn es das genaue Datum der Abholung angeben müsste. Aus unserer Sicht sollte daher die Angabe des Monats der Abholung ausreichend sein.



4. Frist Abholkoordinierung

§ 11 Abs 5 und § 14 Abs 5 BatterienVO sehen vor, dass die erstmalige Meldung eines Abholbedarfes gemäß Abs 2 Z 1 und Abs 3 der jeweiligen Bestimmung frühestens mit 1. Dezember 2008 erfolgen darf.

Die erste Meldung der Massen hat nach § 24 Abs 1 BatterienVO für das 3. Quartal 2008 zu erfolgen. Weiters sieht die genannte Bestimmung vor, dass Hersteller bzw. Sammel- und Verwertungssysteme für ihre Teilnehmer die im 3. Quartal in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Batterien und Akkumulatoren bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals an die Koordinierungsstelle zu melden haben. D.h. der Koordinierungsstelle werden erst Mitte November 2008 die ersten Inverkehrsetzungs-Daten der Systeme vorliegen. Um eine Abholkoordinierung ab 1. Dezember 2008 ordnungsgemäß durchführen zu können, müssen die Marktanteile durch die Koordinierungsstelle binnen sehr kurzer Zeit berechnet und den Systemen mitgeteilt werden. Wir schlagen daher vor, den Termin für die erstmalige Meldung eines Abholbedarfes auf Mitte oder Ende Dezember 2008 zu verschieben, um sicherzustellen, dass die berechneten Marktanteile für eine allfällige Abholkoordinierung auch tatsächlich schon vorliegen.

5. Koordinierungsstelle

§ 17 Abs 4 BatterienVO sieht, wie auch die EAG-VO vor, dass Sammel- und Verwertungssysteme eine Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle über die Abholung der zu übernehmenden Altbatterien von Sammelstellen, über die Sammelingrafsstruktur, über die Information der Letztverbraucher und über die Festlegung einer Schlichtungsstelle sowie über die Finanzierung der Sammelingrafsstruktur und der Information der Letztverbraucher abschließen müssen. In § 20 Abs 2 BatterienVO wird der Inhalt dieser Vereinbarung präzisiert. Insbesondere wird festgehalten, dass die Vereinbarung Pauschal für die Infrastrukturkosten entsprechend den Massenanteilen der Systeme sowie eine Vergütung der Informationskosten durch die Systeme entsprechend ihren Massenanteilen zu umfassen hat.

Dazu ist festzuhalten, dass die Infrastrukturkosten und die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit bereits durch die EAG-Systeme getragen werden. Es wäre daher genau zu prüfen, inwieweit den Kommunen durch die zusätzliche Sammlung von Altbatterien tatsächlich zusätzliche Infrastrukturkosten anfallen. Nur diese Kosten dürfen den Batterien Systemen in Rechnung gestellt werden. Auch hinsichtlich der Abgeltung der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass im Unterschied zu den Elektroaltgeräten, bereits bisher durch das UFB eine weitreichende Öffentlichkeitsarbeit geleistet wurde und die Bevölkerung daher schon einen sehr guten Informationsstand betreffend getrennter Sammlung von Batterien hat, was sich auch in der derzeit schon sehr hohen Sammelquote zeigt. Auf diese Informationsarbeit, sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der EAG,



die sicherlich auch einen Beitrag für das Sammelbewusstsein der Bevölkerung geleistet hat, kann daher bereits aufgebaut werden. Dies sollte bei der Festlegung der Vergütung durch die Koordinierungsstelle berücksichtigt werden.

Die Koordinierungsstelle agiert zivilrechtlich und die konkreten Inhalte der Vereinbarung werden mit den Systemen zivilrechtlich vereinbart. Dennoch schlagen wir vor, in den Erläuternden Bemerkungen konkret auf die oben genannten Umstände hinzuweisen und festzuhalten, dass die Pauschalen für die Abgeltung der Infrastrukturkosten lediglich jene Aufwendungen der Kommunen umfassen dürfen, die auf Grund der getrennten Sammlung der Altbatterien zusätzlich anfallen. Weiters ersuchen wir Sie, in den Erläuternden Bemerkungen explizit festzuhalten, dass der, durch die bisherige Öffentlichkeitsarbeit des UFB bzw. der EAG-Systeme, bereits sehr hohe Informationsgrad und das daraus resultierende große Sammelbewusstsein der Bevölkerung für die Festlegung der Vergütung der Informationskosten von der Koordinierungsstelle zu berücksichtigen ist.

6. Registrierung der Verpflichteten

§ 22 Abs 1 BatterienVO sieht vor, dass sich die Hersteller bis spätestens 1. Juli 2008 über das UBA im Register registrieren müssen. U.a. müssen die Hersteller, die verpflichtend an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen müssen, bei der Registrierung angeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem sie teilnehmen. Das bedeutet, dass die Genehmigungen für die Sammel- und Verwertungssysteme spätestens zu diesem Zeitpunkt vorliegen müssen. Der operative Beginn der Sammel- und Verwertungssysteme, wie die Meldung der in Verkehr gesetzten Batterien, der Sammlung und Behandlung beginnt entsprechend der Batterien-Richtlinie allerdings erst mit 26.9.2008.

Uns ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen sich die Hersteller bereits bis spätestens 1.7.2008 registrieren müssen, da die erste Meldung der in Verkehr gesetzten Massen entsprechend § 24 Abs 1 BatterienVO erst bis 7 Wochen nach Ablauf des 3. Kalenderquartals zu erfolgen hat.

Der frühe Registrierungstermin übt allerdings großen Druck auf die Systeme sowie die Genehmigungsbehörde aus, da die Genehmigungen so bis Anfang Juni 2008 vorliegen müssten, damit die Hersteller genügend Zeit haben sich für ein System zu entscheiden und die Systeme die Hersteller rechtzeitig registrieren können. Im Hinblick darauf, dass die BatterienVO vermutlich erst Anfang des Jahres 2008 in Kraft treten wird, die Genehmigungsanträge durch die Systeme vorbereitet werden müssen und auch das tatsächliche Genehmigungsverfahren erst abgewickelt werden muss, schlagen wir daher vor den Registrierungszeitraum der Hersteller bis September 2008 zu verlängern.



7. Verhältnis zur Sammlung der in Elektroaltgeräten eingebauten Batterien durch die EAG-Systeme

Die Verpflichtungen der BatterienVO betreffen gemäß § 3 Z 20 auch die in Elektro- und Elektronikgeräten eingebauten Batterien. Umgekehrt definiert die EAG-VO in § 3 Z 2 Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) als Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne von § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- und Elektronikgerätes sind. Auch die eingebauten Batterien sind somit Teil eines EAG und fallen in den Anwendungsbereich der EAG-VO.

Um das Verhältnis der Meldung und Zahlung sowie der Sammlung der eingebauten Gerätebatterien in einem EAG System zur Meldung, Zahlung und Behandlung der ausgebauten Batterien in einem Batterien System klar darzulegen, ersuchen wir in den Erläuternden Bemerkungen kurz festzuhalten, wie dieses Verhältnis aussieht, welche Meldungen und Zahlungen in den jeweiligen Systemen von den Herstellern zu tätigen sind und welche Leistungen damit abgegolten werden. Im Hinblick darauf, dass vermutlich alle bestehenden EAG Systeme auch als Batterien Systeme agieren werden, halten wir es für sehr wichtig, dass alle Systeme vom gleichen Verständnis über das Verhältnis der EAG Sammlung zur Batterien Sammlung ausgehen und ersuchen um eine dementsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.

In Kenntnis unserer Stellungnahme

verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Kolba

Geschäftsführer der UFH Elektroaltgeräte Systembetreiber GmbH
Geschäftsführer der UFH Altlampen Systembetreiber GmbH